

Entgeltordnung für die Übernahme von Bürgschaften durch die Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 17. Oktober 2001)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 19. September 2001 nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, für die durch die Hansestadt Rostock eine Bürgschaft übernommen wurde.

§ 2 Voraussetzungen für die Übernahme einer Bürgschaft

(1) Die Hansestadt Rostock darf Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und für Belange des öffentlichen Interesses übernehmen, wenn Sicherheiten nachgewiesen werden.

(2) Die Übernahme einer Bürgschaft darf nur erfolgen, wenn

- die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer nicht über andere, für die Darlehensgewährung ausreichende Sicherheiten verfügt oder
- diese bereits zur Sicherung anderer Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt hat oder
- wenn mit den vorhandenen Sicherheiten keine kommunalkreditähnlichen Konditionen erreicht werden können.

(3) Die Rückzahlung des Darlehens darf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers nicht gefährden.

§ 3 Entgelte für die Übernahme von Bürgschaften

Für die Übernahme einer Bürgschaft wird ein einmaliges Entgelt erhoben. Es beträgt maximal 1 % des verbürgten Gesamtbetrages, mindestens jedoch 1 000 DM (500 EUR).

§ 4 Fälligkeit

Das Bürgschaftsentgelt ist nach Genehmigung des Bürgschaftsgeschäftes festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Festsetzung an die Hansestadt Rostock zu zahlen.

§ 5 Festsetzung

Die Festsetzung erfolgt unter Beachtung der „Mitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, wonach Bürgschaften nur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts (Bürgschaftsprovision) gewährt werden können.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Entgelte in DM-Angaben gelten bis zum 31. Dezember 2001. Die Entgelte in EUR-Angaben sind bis zum 31. Dezember 2001 nachrichtlich. Ab dem 1. Januar 2002 werden die Entgelte ausschließlich in EUR erhoben.

Rostock, 9. Oktober 2001

Der Oberbürgermeister
Arno Pöker